

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christine Lambrecht, Burkhard Lischka, Sonja Steffen, Sebastian Edathy, Ingo Egloff, Petra Ernstberger, Dr. Edgar Franke, Iris Gleicke, Dr. Eva Högl, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Mechthild Rawert, Stefan Rebmann, Karin Roth (Esslingen), Marianne Schieder (Schwandorf), Christoph Strässer, Ute Vogt, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung

A. Problem

In verschiedenen afrikanischen und einigen asiatischen Ländern werden die weiblichen Genitalien aus traditionellen oder rituellen Gründen beschnitten. An in Deutschland lebenden Migrantinnen aus diesen Ländern wird das Beschneidungsritual teilweise in ihren Herkunftsländern als sog. Ferienbeschneidung oder in Deutschland praktiziert. Nach Einschätzung von TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e. V. sind in Deutschland 18 000 bis 20 000 Mädchen und Frauen von Genitalverstümmelung betroffen. Etwa 4 000 bis 5 000 hier lebende Mädchen und Frauen sind derzeit gefährdet, Opfer von Genitalverstümmelung zu werden.

Neben den psychischen Folgen in Form von Angst und Depressionen haben die betroffenen Mädchen und Frauen nach Angabe der Bundesärztekammer unter lebenslangen Schmerzen, Infektionen, Problemen beim Wasserlassen, Verletzungen benachbarter Organe, Blutungen, Komplikationen während der Schwangerschaft und Geburt zu leiden. In machen Fällen endet die Beschneidung tödlich.

Die Genitalverstümmelung stellt strafrechtlich regelmäßig nur ein Vergehen dar, was angesichts der mit der Beschneidung verbundenen großen Schmerzen, der hohen Komplikationsrate sowie der physischen und psychischen Folgen für die betroffenen Mädchen und Frauen nicht angemessen ist.

Die Strafverfolgung einer im Ausland begangenen Genitalverstümmelung ist problematisch, wenn den Eltern keine Vorbereitungshandlungen in Deutschland nachgewiesen werden können. In diesen Fällen ist deutsches Strafrecht nur anwendbar, wenn die Tat im Herkunftsland mit Strafe bedroht ist. Dies ist jedoch in zahlreichen afrikanischen und auch asiatischen Ländern nicht der Fall.

B. Lösung

Hochstufung der Genitalverstümmelung zum Verbrechen und Aufnahme der Genitalverstümmelung in den Katalog der Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes, der gegen internationale Vorgaben verstößt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/4759) fordert die explizite Aufnahme der Genitalverstümmelung in den Katalog des § 226 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB). Die regelmäßige Mindeststrafandrohung beträgt dem Entwurf zufolge gemäß § 226 Absatz 2 StGB drei Jahre Freiheitsstrafe, da die schwere Folge, d. h. die Genitalverstümmelung, regelmäßig absichtlich oder wissentlich herbeigeführt wird. Dies führt im Ausweisungsrecht zu problematischen Folgen. Eine Freiheitsstrafe von drei Jahren hat die zwingende Ausweisung gemäß § 53 des Aufenthaltsgesetzes zur Folge. Genießen die betroffenen Eltern besonderen Ausweisungsschutz, etwa weil sie seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben, wird die zwingende Ausweisung zur Regelausweisung herabgestuft. Bei nicht sehr lange hier lebenden Familien wäre die Ausweisung zwingend. Die Ausweisung der Eltern ist mit Blick auf das Wohl des Kindes in allen in Betracht kommenden Konstellationen problematisch.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1217) möchte die Genitalverstümmelung in einem eigenen Straftatbestand in § 226a StGB-E mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren regeln. Die Begründung, die vorgesehene Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren verhindere die zwingende Ausweisung der Eltern, trägt nicht. Die zwingende Ausweisung in § 53 des Aufenthaltsgesetzes richtet sich nach dem tatsächlichen Strafausspruch. Bei einem Strafraumen von zwei bis 15 Jahren ist ein Strafausspruch von drei Jahren auch bei einem Ersttäter schnell erreicht, so dass auch der Vorschlag des Bundesrates regelmäßig die zwingende Ausweisung (oder Regelausweisung) der Eltern zur Folge hätte. Auch dieser Regelungsvorschlag ist mit Blick auf die Interessen der betroffenen Kinder problematisch.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Körperverletzung im Fall des § 224 Absatz 3, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;“.

2. Dem § 224 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Besteht die Körperverletzungshandlung in der Beschneidung oder Verstümmelung der weiblichen Genitalien, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach Auskunft der Bundesregierung wird die Genitalverstümmelung vor allem in Ländern Afrikas, teilweise auch in Asien und im Mittleren Osten praktiziert. Im Kongo, in Gambia, Liberia, Nigeria, Sierra Leone, Somalia, Sudan sowie in den betreffenden asiatischen Staaten und im Jemen ist die Genitalverstümmelung nicht strafbewehrt. In Deutschland sind nach Einschätzung von Nichtregierungsorganisationen ca. 18 000 bis 20 000 Frauen von Genitalverstümmelung betroffen. Circa 4 000 Mädchen und Frauen sind gefährdet. In der Regel organisieren die Eltern die Beschneidung der Tochter innerhalb eines Ferienaufenthalts im Ausland als „Ferienbeschneidung“.

Die Genitalverstümmelung stellt in der Regel eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Absatz 1 Nummer 2, 4 oder 5 StGB dar, da sie regelmäßig mittels eines gefährlichen Werkzeugs, häufig mit einem Beteiligten gemeinschaftlich und in manchen Fällen mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung erfolgt. Der Strafrahmen beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Die Genitalverstümmelung stellt demnach ein Vergehen dar. Eine schwere Körperverletzung gemäß § 226 Absatz 1 StGB liegt nur dann vor, wenn der Eingriff zum Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit führt, was regelmäßig nicht der Fall ist. Eine mögliche Einwilligung des Opfers ist gemäß § 228 StGB nicht relevant, da die Tat gegen die guten Sitten verstößt.

Die Tathandlung stellt zudem eine Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 Absatz 1 StGB dar, wenn das betroffene Mädchen unter 18 Jahren ist. Das Strafmaß beträgt hier ebenso sechs Monate bis zehn Jahre. In einigen Fällen werden auch die Voraussetzungen des in § 225 Absatz 3 StGB geregelten Qualifikationstatbestands mit einem Strafrahmen von einem bis zu 15 Jahren vorliegen. Die dort vorausgesetzte konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) in jüngerer Rechtsprechung angenommen, wenn intensivmedizinische Maßnahmen oder umfangreiche und langwierige Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und/oder zur sonstigen Beseitigung der Tatfolgen notwendig sind*. Unter dieser Voraussetzung würde die Genitalverstümmelung ein Verbrechen darstellen.

Grundsätzlich gilt das deutsche Strafrecht nur für sog. Inlandstaten. Da die Verstümmelung regelmäßig im Ausland stattfindet, steht der Geltung deutschen Strafrechts das in § 3 StGB geregelte Territorialitätsprinzip entgegen. Gemäß § 9 Absatz 1 StGB ist die Tat an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat. Planung und Organisation einer im Ausland zu vollziehenden Genitalverstümmelung sind als mittäterschaftliche Begehung eines Körperverletzungsdelikts zu bewerten. Mittäter kann auch derjenige sein, dessen Mitwirkung sich auf die bloße Vorbereitung beschränkt, z. B. das Verbringen eines Mädchens in das Ausland. Deutsches Strafrecht kann also nur dann zur Anwendung kommen, wenn den Eltern nachgewiesen werden

kann, dass sie die Tat in Deutschland geplant haben. Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ist jedoch problematisch, wenn die Eltern geltend machen, die Genitalverstümmelung erst im Ausland geplant zu haben (sog. Spontanbeschneidung).

Bei sog. Auslandstaten findet das deutsche Strafrecht nur unter engen Voraussetzungen Anwendung. § 7 StGB knüpft die Geltung deutschen Strafrechts daran, dass die Tat im Ausland mit Strafe bedroht ist. Dies ist bei einer Vielzahl von Ländern nicht der Fall. § 5 StGB benennt einen Katalog von Straftaten, bei denen das deutsche Strafrecht bei Auslandstaten unabhängig vom Recht des Tatorts gilt. Die Genitalverstümmelung bzw. Körperverletzungsdelikte sind in diesem Katalog nicht enthalten.

Es besteht somit eine Regelungslücke in den Fällen, in denen die Genitalverstümmelung in Ländern ohne entsprechende Strafdrohung praktiziert wird und den Eltern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie die Tat in Deutschland geplant haben. Von Nichtregierungsorganisationen wird zudem seit langem gefordert, die Genitalverstümmelung vom Vergehen zum Verbrechen hochzustufen, d. h. mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr zu sanktionieren.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Die Strafverfolgung einer im Ausland begangenen Genitalverstümmelung ist problematisch, wenn den Eltern keine Vorbereitungshandlungen in Deutschland nachgewiesen werden können. Aufgrund des Territorialprinzips und aufgrund der Tatsache, dass die Genitalverstümmelung nicht in dem in § 5 StGB geregelten Katalog der Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter enthalten ist, ist deutsches Strafrecht nur anwendbar, wenn die Tat im Herkunftsland mit Strafe bedroht ist. Ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung“ (Bundestagsdrucksache 17/9005) ist die Genitalverstümmelung im Kongo, in Gambia, Liberia, Nigeria, Sierra Leone, Somalia, Indien, Indonesien, Malaysia, Pakistan und Jemen nicht strafbewehrt. Um die Strafverfolgung zu gewährleisten, soll der Straftatbestand in den Katalog des § 5 StGB aufgenommen werden.

Zu Nummer 2

Die Genitalverstümmelung stellt nach geltendem Recht regelmäßig ein Vergehen und nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Verbrechen dar. Die betroffenen Mädchen und Frauen leiden jedoch nach Angabe der Bundesärztekammer unter lebenslangen Schmerzen, Infektionen, Problemen beim Wasserlassen, Verletzungen benachbarter Organe, Blutungen und Komplikationen während der Schwangerschaft und Geburt. Zudem kommt es regelmäßig zu psychischen Folgeproblemen wie Angst und Depressio-

* BGH NStZ-RR 2007, 304.

nen. Angesichts der mit der Tathandlung einhergehenden Schmerzen und der weitreichenden Tatfolgen ist die Einstufung als Verbrechen gerechtfertigt und angemessen.

Gemeint ist die Beschneidung an den weiblichen Genitalien, wie sie in Teilen Afrikas und Asiens praktiziert wird. International werden diese Handlungen als „Female Genital Mutilation (FGM)“ oder „Female Genital Cutting (FGC)“ bezeichnet. Mit der Tathandlung sollen alle Formen der Genitalverstümmelung erfasst werden, d. h. die Klitoridektomie (teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen Vorhaut), die Exzision (teilweise oder komplette Entfernung der Klitoris und der inneren Schamlippen mit oder ohne Beschneidung der äußeren Schamlippen), die Infibulation (Verengung der Vaginalöffnung durch einen Nahtverschluss nach der teilweise oder kompletten Entfernung der Schamlippen und der Klitoris) und weitere Veränderungen an den weiblichen Genitalien, wie Einschnitte, Ätzungen oder Ausbrennen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

